

SATZUNG DES  
EVANGELISCHE  
PFADFINDERVERBÄNDE  
NORDRHEIN e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Evangelische Pfadfinderverbände Nordrhein e.V. .

Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder im Bereich des Landes Nordrhein (übereinstimmend mit dem Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland im Land Nordrhein-Westfalen) als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege an der deutschen evangelischen Jugend, die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln und Einrichtungen hierfür.

Der Verein ist Vermögensträger des Landes Nordrhein des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinnverteilung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied wird von dem/der Vorsitzenden über die Berufung oder Wahl informiert und bestätigt die Annahme der Mitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder sind:

1. Die von der Landesversammlung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder – Land Nordrhein gewählten Mitglieder der Landesleitung. Der Vorstand der Landesversammlung teilt dem/der Vorsitzenden die gewählten Personen innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wahl mit.

2. Zehn weitere Personen, die von der Landesversammlung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder – Land Nordrhein für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Vorstand der Landesversammlung teilt dem/der Vorsitzenden die zehn gewählten Personen innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wahl mit.

3. Bis zwölf weitere Personen, die vom Vorstand berufen werden.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden / die Vorsitzende erfolgen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, umgehend nach Erhalt der Einladung zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand zu bestätigen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bei zweimaliger Nichtbestätigung erlischt ihre Mitgliedschaft, darüber wird das Mitglied von dem/der Vorsitzenden informiert. Falls es sich um ein Mitglied handelt, das von der Landesversammlung gewählt wurde, ist der Vorstand der Landesversammlung über das Erlöschen der Mitgliedschaft zu benachrichtigen.

Darüber hinaus können Mitglieder des Vereins durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann in der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen, dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

## § 5 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ausschuss für das Kurt-Hensche-Haus.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen:

- dem/der Vorsitzenden,
- den beiden Geschäftsführern/innen,
- einem/einer Vertreter/in der Landesleitung, der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r ist.

Der/Die Vorsitzende repräsentiert den e.V.. Er/Sie ist Ansprechpartner gegenüber den Mitgliedern, den Gremien des VCP, der EKIR und dem Pfadfinder-Ring NRW. Er/Sie beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und legt deren Tagesordnungen nach Beratung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern fest. Ihm/Ihr gegenüber haben die übrigen Vorstandsmitglieder Berichtspflicht. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.

Er/Sie erstellt das Protokoll der Vorstandssitzungen, das von ihm/ihr und dem Vertreter der Landesleitung unterschrieben wird.

Die beiden Geschäftsführer/innen nehmen ihre Geschäftsbereiche nach den Vorgaben des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wahr und sind für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen zugeordneten Aufgaben verantwortlich.

Der/Die für den Bereich Kurt-Hensche-Haus zuständige Geschäftsführer/in ist Vorsitzende/r des Ausschusses für das Kurt-Hensche-Haus. Ihm/ihr obliegen in Abstimmung mit dem Ausschuss die Verwaltung und das Budget des Hauses und alle Kontakte, die dies erforderlich machen. Er/Sie wählt aus und beaufsichtigt das Personal des Kurt-Hensche-Hauses.

Dem/Der weiteren Geschäftsführer/in obliegt der übrige Bereich der Geschäftsführung des e.V., wie zum Beispiel die Finanz- und Personalverwaltung und das Zahlungsverwesen. Er/Sie wählt aus und beauftragt das Verwaltungspersonal.

Der/Die Vorsitzende und die Geschäftsführer/innen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Landesleitung des VCP Nordrhein benennt ihre/n Vertreter/in im Vorstand. Sie teilt die benannte Person dem/der Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entscheidung mit.

Der/Die Vorsitzende und die beiden Geschäftsführer/innen vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen und für ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Jährlich einmal hat der Vorstand die gesamten Bücher von zwei nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern des Vereins prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenhalber. Er erhält lediglich die notwendigen Auslagen für seine durchzuführenden Aufgaben erstattet.

Der Vorstand ist berechtigt, Personen hauptamtlich und nebenamtlich jeweils auf Vorschlag  
der Landesleitung zur Durchführung ihrer Aufgaben und  
der Geschäftsführer/innen zur Durchführung derer Aufgaben  
gegen angemessenes Entgelt anzustellen.

## § 8 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder sie beantragen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladungen haben schriftlich so zu erfolgen, dass zwischen dem Absendetag der Einladungen und dem Termin der Sitzung mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen.

Regelmäßige Gegenstände der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Prüfung der Jahresabrechnung, die Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses und über die Deckung des Fehlbetrages.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes und der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Ausschusses für das Kurt-Hensche-Haus.

Anträge der ordentlichen Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand eingereicht sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, die Vertretung der Landesleitung und einer der beiden Geschäftsführer/innen erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, jedoch muss in der Einladung zu der Versammlung darauf hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende und ein/e vom Vorstand benannte/r Protokollführer/in unterzeichnen.



## § 9 Ausschuss für das Kurt-Hensche-Haus

Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) dem/der Ausschussvorsitzenden  
(Geschäftsführer/in für das Kurt-Hensche-Haus),
- b) dem Heimleiter / der Heimleiterin,
- c) drei weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Ausschuss kann beratende Personen in den Ausschuss aufnehmen.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Zum Beschluss über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitgliedern notwendig. Zur Änderung des Zwecks des Vereins und zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 11 Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landesleitung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder – Land Nordrhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte einer Auflösung des Vereins die Auflösung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder – Land Nordrhein vorausgegangen sein oder gleichzeitig erfolgen, so fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung in der evangelischen Jugendarbeit.

Stand: 14.08.2007